

101. Ist die in § 30 Abs. 3 des Patentgesetzes vorgesehene Androhung der Zurücknahme des Patentes durch Rechtsmittel anfechtbar?

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. Februar 1908 i. S. G. (Bekl.) w. W. u. Gen. (Kl.). Rep. I. 474/07.

I. Patentamt.

Das Kaiserliche Patentamt hatte dem Beklagten aufgegeben: den Klägerinnen die Erlaubnis zur Benutzung der durch Patent Nr. 74943 unter Schutz gestellten Erfindung behufs Ausführung des Patentes Nr. 130982 gegen eine jedesmalige Lizenzgebühr von 40 *M* . . . und gegen eine nach Maßgabe der §§ 232, 234 B.G.B. zu bestellende Sicherheit von 2000 *M* binnen einer Frist von sechs Wochen zu erteilen, widrigenfalls das Patent Nr. 74943 zurückgenommen werden würde.

Gegen diese Entscheidung legte der Beklagte Berufung ein, die vom Reichsgerichte als unzulässig verworfen wurde.

Aus den Gründen:

„Über die Frage, ob und in welcher Weise die Androhung anfechtbar ist, die § 30 Abs. 3 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 § 29 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1877) vorsieht, wird in der patentrechtlichen Literatur seit Bestehen eines deutschen Patentgesetzes gestritten. Die überwiegende Mehrzahl der Bearbeiter fassen sie als eine prozessleitende Verfügung auf, an die das Patentamt und im Falle des § 13 der Verordnung vom 6. Dezember 1891 das Reichsgericht bei der demnächst über den Zurücknahmeanpruch zu treffenden Entscheidung nicht gebunden sei.

Vgl. Kohler, Handbuch S. 848; Seligsohn, Patentgesetz 3. Aufl. § 30 Nr. 11 S. 353; Kent, Patentgesetz § 30 Nr. 63; Allfeld,

Gewerbliches Urheberrecht, Patentgesetz § 30 Anm. 7 S. 259; Kobolski, Patentrecht S. 190; Kaiser, Patentgesetz § 30 Anm. 8; Schmid, Reichsgesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentumes S. 188.

In der früheren Bearbeitung (Patentrecht S. 407) hatte Kohler angenommen, daß der „Beschuß“ der Androhung durch Beschwerde an die Beschwerdeabteilung des Patentamtes anfechtbar sei. Die gleiche Ansicht vertreten Rosenthal, Patentgesetz § 30 Nr. 21, § 16 Nr. 4 und Gareis, Patentgesetz S. 240, wogegen Klostermann, Patentgesetz S. 247, die von dem Patentamte ausgesprochene Entscheidung für eine durch Berufung an das Reichsgericht anfechtbare Entscheidung erklärt. In neuerer Zeit hat Fay, Patentgesetz § 30 Anm. 22, die Androhung für ein bedingtes Endurteil erklärt, das, wenn vom Patentamte erlassen, selbständig mit der Berufung anfechtbar sei. Der gleichen Ansicht ist Damme, Handbuch des deutschen Patentrechts S. 484.

Die Frage muß aus den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 und des § 33 Abs. 1 des Patentgesetzes gelöst werden. Nach § 30 Abs. 3 muß der dem Zurücknahmeantrage entsprechenden „Entscheidung“ eine Androhung vorausgehen. Diese Androhung ist keine Entscheidung im Sinne des Gesetzes: sie hat nur die Aufgabe, die Entscheidung vorzubereiten, und erschöpft nach keiner Richtung den Zurücknahmeanspruch; sie entscheidet daher auch nicht materiell über das zwischen den Parteien bestehende Streitverhältnis. Eben deshalb kann sie auch von dem Patentamte zurückgenommen oder geändert werden. Bei der auf den Zurücknahmeantrag demnächst ergehenden Entscheidung ist das Patentamt an sie nicht gebunden. Es kann mit Rücksicht auf eine inzwischen eingetretene Veränderung der Verhältnisse oder zufolge einer abweichenden Beurteilung des Streitverhältnisses zu einer anderen Rechtsauffassung gelangen, als sie in der Androhung zum Ausdruck gekommen ist. Die Entscheidung, gegen die nach § 33 Abs. 1 des Patentgesetzes die Berufung an das Reichsgericht stattfindet, ist das über den Zurücknahmeantrag ergehende Erkenntnis, das ihn je nach Sachlage entweder anerkennt, oder für erledigt erklärt, oder zurückweist.

Es kann nicht zugegeben werden, daß bei dieser dem Sinne und Wortlaute des Gesetzes entsprechenden Auslegung die Rechte des

Patentinhabers gefährdet werden. Welches Verhalten gegenüber der Androhung für ihn geboten ist, braucht hier nicht entschieden zu werden; dies wird sich nur nach der konkreten Lage der Verhältnisse beurteilen lassen. Sei es daß der Patentinhaber, der den Klaganspruch bestreitet, die Lizenz, der Androhung entsprechend, aber unter Vorbehalt seiner Rechte erteilt, sei es daß er der Androhung Ungehorsam entgegensetzt: in jedem Falle ist ihm durch die demnächstige Verhandlung nach Ablauf der in der Androhung gesetzten Frist und durch die gegen die Entscheidung des Patentamtes über den Zurücknahmeantrag zulässige Berufung die Möglichkeit zur vollen Wahrung und Geltendmachung seines Standpunktes gegeben.“ . . .